

Vorgaben für den Trainings-/Spielbetrieb des FC Lübbecke e.V.

Hygieneplan – (Stand: 05.09.2020)

1. Vorbemerkung

Die Hygienebestimmungen des FC Lübbecke e.V. zur Umsetzung des Trainingsbetriebes orientieren sich an der jeweils gültigen Fassung zur Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus des Landes NRW, sowie am Leitfaden des DFB "Zurück auf den Platz" in seiner jeweils gültigen Fassung. Aktualisierungen werden laufend ergänzt und für die Besucher am Sportgelände ausgehängt. Grundsätzlich steht bei allen Beschränkungen der Schutz der Gesundheit der Spieler, Trainer, Eltern und Besucher im Vordergrund.

Dies ist ausdrücklich keine Aufforderung zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes an alle Übungsleiter/TrainerInnen, sondern lediglich ein Leitfaden sofern die Übungsleiter/TrainerInnen den Betrieb wieder aufnehmen möchte. Jeder, der dies nicht möchte oder verantworten kann, hat unser ausdrückliches Einverständnis für den weiterhin „ruhenden“ Trainingsbetrieb.

Denn: für die Einhaltung der Regeln sind die ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen verantwortlich

2. Grundsätzliches

Sollten bei einem Sportler oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall auftreten, nimmt der Spieler nicht am Training teil. Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Sportlers oder innerhalb dessen Haushalt nimmt der Sportler 14 Tage lang nicht am Trainings-/Spielbetrieb teil. Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind vom Übungsleiter zu führen (Name, Ort, Anschrift Telefon, Name-ÜL). Die Listen werden für 4 Wochen in der FCL-Geschäftsstelle (Besprechungsraum) unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

3. Distanzregeln

Mind. 1,5 Meter Abstand zwischen Sportlern und ÜL. mind. 1,5 Meter Abstand bei ggf. vorhandenen Sitzgelegenheiten. Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainingszeit zusammen mit dem jeweiligen ÜL betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden. Besucher/Zuschauer bis 300 Personen sind auf dem Sportgelände unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zugelassen.

4. Kontaktsport

Das Training auf den Sportanlagen kann mit bis zu 30 Personen auf einem gemeinsamen Spielfeld in gewohnter Form, d.h. ohne Beachtung des Mindestabstands und des Kontaktverbots – durchgeführt werden. Nicht mit eingerechnet werden dabei ÜL und Auswechselspieler, wenn sie stets mindestens 1,5 Meter Abstand voneinander und von der Trainingsgruppe einhalten. Auch hier gilt aber, auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen usw. ist zu verzichten.

5. Hygieneregeln

Innerhalb der Sportstätte Zusätzlich zu den Hygienestandards im „Normalbetrieb“ sind Türklinken, Armaturen, Geländer und weiterer (Handkontakt-) Flächen täglich - ggf. auch mehrmals - zu reinigen und desinfizieren. Die Übungsauswahl ist soweit anzupassen, dass die Nutzung von Sportgeräten, soweit dies möglich ist, minimiert wird. Sportgeräte und -materialien sind vor und nach dem Sport vom jeweiligen ÜL zu desinfizieren. Wenn vorhanden, bringen die Sportler ihr eigenes Sportgerät bzw. Sportmaterial (Laibchen, Ball) mit.

6. Umkleide, Dusche und Toiletten

Die Duschen und Umkleiden können unter Einhaltung in Punkt 3 aufgeführten Regeln genutzt werden. Die Toiletten dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Der Vorraum ist freizuhalten.

7. Risiken in allen Bereich minimieren

Im Eingangsbereich, am Gebäude und den Türen zu den Sanitäreinrichtungen werden entsprechende Hinweisschilder insbesondere zu den Themen: richtiges Händewaschen, Abstandsregeln, Selbstverantwortung bei Vorerkrankungen oder akuten Infekten angebracht.

8. Vorgaben für das abteilungsspezifische Training

Die Abteilungen haben bei ihrem Training die sportartspezifischen Übergangsregeln ihres Spitzensportverbandes und der Landesverbände zu beachten.

9. Eigenständige Ausübung des Trainings ohne Übungsleiter

Unter dem Aspekt der Kontrolle des Zugangs zum Sportgelände, der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards und dem evtl. erforderlichen Nachweis von Infektionsketten kann diese Art des Sporttreibens in der Zeit der Corona-Pandemie erst wieder aufgenommen werden, sobald entsprechende Impfstoffe bzw. Medikamente zur Verfügung stehen.

10. Nutzung des Sportgeländes

Alle Mannschaften melden ihren Bedarf an Trainingszeiten an die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Zeitkorridore an die einzelnen Abteilungen. Die Abstimmung der Belegungspläne mit der Geschäftsstelle ist verpflichtend.

Der Trainingsbetrieb kann zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechende Training sowie die o.g. Aktivitäten aufgenommen werden, d.h. nur mit Aufsicht und unter Anleitung eines autorisierten ÜL.

Bemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind durchgängig alle Personen und Funktionen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen angesprochen.